



Arbeitsunfähigkeit ohne Vorlage eines Nachweises durch einen Arzt (max. 3 Kalendertage)

Vorname und

Name des Arbeitnehmers:

Arbeitsunfähigkeit

Beginn

Ende

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§5 Abs 1 S. 1 – 3 Entgeltfortzahlungsgesetz